



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Präsident

Jörg-Dietrich Kamischke

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn MdL Werner Kalinka
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1410

10. November 2006

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Erstes Verwaltungsmodernisierungsgesetz) mit einer Änderung des Sparkassengesetz in Artikel 3
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/1006 -
Ihre Schreiben vom 13.10. und 06.11.2006 - Ihr Zeichen: L 215 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kalinka,

für die Möglichkeit der Stellungnahme unseres Verbandes zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf danke ich Ihnen. Im Hinblick auf die Anhörung in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 15.11.2006 leite ich Ihnen entsprechend dem von Ihnen geäußerten Wunsch die Schwerpunkte unserer Stellungnahme im Folgenden vorab per e-Mail zu:

Durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Konzentration der bisher durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und das Innenministerium gemeinsam wahrgenommenen Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (vgl. § 43 Abs. 1 des Sparkassengesetzes) bei dem Innenministerium als alleiniger Aufsichtsbehörde für unseren Verband wird auch nach unserer Auffassung ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die Wahrnehmung dieser Aufsicht durch das Innenministerium empfinden auch wir als sachgerecht, weil das Innenministerium auch für die Aufsicht über die schleswig-holsteinischen Sparkassen zuständig ist.

Die in § 27 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthaltene Rechtsgrundlage für die Prüfung von Konzernabschlüssen und -lageberichten sowie der Meldepflichten und Verhaltensregeln nach dem Wertpapierhandelsgesetz durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Seite 2

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

10. November 2006

Schleswig-Holstein gewährleistet eine umfassende Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle unseres Verbandes und ist daher zu begrüßen. Die Erweiterung der in § 34 des Sparkassengesetzes enthaltenen Verweisung auf § 27 Satz 1 bis 3 auch auf die neuen Regelungen des § 27 Abs. 2 und 3 des Sparkassengesetzes ist folgerichtig und im Interesse der Gleichbehandlung von privaten und öffentlich-rechtlichen Sparkassen geboten.

Die geplante Streichung der sparkassengesetzlichen Vorschriften über den Kreditausschuss (vgl. §§ 15, 16 des Sparkassengesetzes) leistet nach unserer Überzeugung einen Beitrag zu einer klaren Trennung der Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates als Aufsichtsorgan und des Vorstandes der Sparkasse als Geschäftsführungsorgan. Nach § 1 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) müssen die Bankgeschäfte von alleinverantwortlichen Geschäftsleitern, die in besonderer Weise theoretisch und praktisch qualifiziert sind (vgl. § 33 Abs. 2 KWG) und eine uneingeschränkte Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis haben müssen, geführt werden. Der Kreditausschuss kann nicht als organähnlicher Aufgabenträger in Geschäftsführungsangelegenheiten, die allein dem Vorstand obliegen, entscheiden. Richtigerweise ist die satzungsrechtlich geregelte Tätigkeit des Kreditausschusses als Ausschuss des Verwaltungsrates und Bestandteil der allgemeinen Überwachungsfunktion des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung einzuordnen.

Aus den vorbezeichneten Gründen beurteilen wir den Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Artikel 3) insgesamt als sachgerecht.

Für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und der Anhörung am 15.11.2006 zur Änderung des Sparkassengesetzes danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

tlw
Jörg-Dietrich Kammischky